



Abschleppung: Befindet sich das Auto bereits auf der Ladefläche des Abschleppwagens, darf die Entfernung des Fahrzeugs vom Abstellort fortgesetzt werden. Es genügt, dass das Fahrzeug „bereits in die Luft gehoben“ worden ist.

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Abbruch eines Abschleppvorgangs und rechtliche Relevanz der Beendigung einer Amtshandlung.

Unterbrechen des Abschleppens?

Einem Autolenker wurden mit Bescheid die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines Fahrzeugs in Höhe von 168 Euro vorgeschrieben. In seiner Beschwerde kritisierte der Beschwerdeführer die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung. Er habe keine Verkehrsbeeinträchtigung verursacht und das Umkehren in einer Umkehrzone nicht unmöglich gemacht.

Darüber hinaus hätte der Abschleppvorgang nach Ansicht des Lenkers abgebrochen werden müssen, als er zu dem Abschleppvorgang hinzukam. Die belangte Behörde sei „vollkommen tatsachenwidrig“

davon ausgegangen, dass die „vollendete“ Verladung seines Fahrzeuges auf dem Abschleppfahrzeug als erwiesen anzusehen gewesen sei. In der „Verpflichtung zum Kostenersatz für eine durchgeführte Abschleppung“ samt „nachfolgender Aufbewahrung eines Fahrzeuges“ meinte der – rechtskundige – Beschwerdeführer, eine „Doppelbestrafung“ erkennen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof kann die vorgenommene Beweiswürdigung einer Behörde nur dort einer Überprüfung unterziehen, wo es sich um die Schlüssigkeit des vorgenommenen Denkprozesses handelt. Er kann untersuchen, ob die gewürdigten Beweisergebnisse in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermit-

telt worden sind, nicht aber deren konkrete Richtigkeit. In Ermangelung eines Zweifels an der Schlüssigkeit der von der belangten Behörde dargelegten Erwägungen durch den Beschwerdeführer konnte eine Überprüfung vom Verwaltungsgerichtshof im konkreten Fall nicht durchgeführt werden.

Zu dem Vorwurf, dass eine Verkehrsbeeinträchtigung „faktisch“ nicht stattgefunden habe, verwies der Verwaltungsgerichtshof lediglich auf eine bereits ergangene Entscheidung (VwGH 1992/02/0052). Aus dieser geht hervor, dass für die Rechtmäßigkeit einer Abschleppung nach § 89a Abs. 2 StVO eine bereits eingetretene Verkehrsbeeinträchtigung nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt die

begründete Besorgnis, dass eine Verkehrsbehinderung eintreten werde. Darüber hinaus wird nicht die Unmöglichkeit eines Umkehrmanövers durch andere Verkehrsteilnehmer verlangt, es reicht die erhebliche Erschwernis desselben für eine Verkehrsbeeinträchtigung aus.

Die Rüge des Beschwerdeführers, der Abschleppvorgang hätte nach seinem Hinzukommen nicht fortgesetzt werden dürfen (weil der Abschleppvorgang noch nicht abgeschlossen gewesen war), bezeichnete das Höchstgericht als geradezu mutwillig.

In einer früheren Stellungnahme des Beschwerdeführers hatte dieser die Position des angeschleppten Fahrzeuges nämlich „befindlich auf der Ladefläche“ – als unbestritten dokumentiert. Befindet sich das Fahrzeug bereits auf der Ladefläche des Abschleppwagens, so ist damit längst ein Stadium des Abschleppvorgangs erreicht, in dem die Entfernung des Fahrzeuges vom Abstellort fortgesetzt werden darf. Hiefür genügt es, dass das Fahrzeug „bereits in die Luft gehoben“ worden ist.

Den Aspekt der „Doppelbestrafung“ konnte der Verwaltungsgerichtshof in keiner Weise nachvollziehen; dem Argument des Beschwerdeführers, wonach nur die bis zu seinem Eintreffen am Abstellort bereits angefallenen Kosten „individuell-konkret“ zu berechnen wären, begegnete der VwGH damit, dass es für die Höhe der nach Bauschbeträgen vorzuschreibenden Kosten iSd § 89a Abs. 7 StVO ohne Bedeutung sei, wie weit die Abschleppung tatsächlich erfolgt ist.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

(VwGH 2004/02/0132)

Alkotest nach beendeter Amtshandlung?

Am 26. April 2000, um 21.50 Uhr wurde in Wien ein Autolenker nach einem Auffahrunfall dabei betreten, sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Bei Eintreffen der Polizeibeamten machte der Beschwerdeführer verwirrende und teilweise sinnlose Angaben und musste sogar gehalten werden, weil er zu stürzen drohte. Er versuchte sogar wegzulaufen. Sein Verhalten veranlasste die Beamten dazu, ihn zu einer Überprüfung der Atemluft mittels Aklomat aufzufordern. Die Untersuchung war jedoch aus „in der Person gelegenen Gründen“ nicht möglich, da sich der Lenker weigerte, in das Mundstück zu blasen. Er stimmte auch einer Untersuchung durch einen Amtsarzt nicht zu. Stattdessen wollte er in ein Spital seiner Wahl zur Untersuchung durch einen dortigen Arzt gebracht werden. In Folge schlenderte er zu Fuß in Richtung 3. Bezirk, worauf er einige Minuten später von den Polizeibeamten verletzt vorgefunden wurde. Er wurde mit der Rettung in das Lorenz-Böhler-Krankenhaus gebracht. Dort stieß er erneut auf die Polizeibeamten; einer der beiden forderte ihn neuerlich zu einem Alkomatetest auf (etwa gegen 23.50 Uhr). Diesmal stimmte der Beschwerdeführer ausdrücklich einer amtsärztlichen Untersuchung zu, worauf sich der Polizist zwecks Anforderung des Amtsarztes entfernte. Inzwischen erklärte der spätere Beschwerdeführer gegenüber dem verbliebenen Beamten, er müsse die Toilette aufsuchen. Als eine Krankenschwester erklärte, dass in der eingeschlagenen Richtung kein WC zu fin-

den sei, begann der Beschwerdeführer zu laufen und stürzte über einen Stiegenabsatz. Aufgrund einer weiteren Verletzung verständigte der Polizeibeamte zur Wundversorgung einen Arzt. Als dieser jedoch mit dem zwischenzeitlich angefahrenen Kollegen zurückkam, war der Beschwerdeführer verschwunden.

Die Strafbehörde befand den Lenker für schuldig, eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit b StVO begangen zu haben. Die bereits um 21.50 Uhr vorgelegene strafbare Verweigerung der Alkomatenuntersuchung wurde als rechtlich irrelevant bewertet. Die Entfernung – trotz vorangehender Zustimmung – während der Verständigung des Amtsarztes wurde von der Behörde als Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung angesehen.

Der VwGH teilte diese Rechtsmeinung nicht. Die belangte Behörde übersehe, dass der Beschwerdeführer bereits am Unfallort zur Überprüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert worden war und diese Amtshandlung beendet wurde. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde komme diesem Faktum sehr wohl rechtliche Relevanz zu, als § 5 Abs. 5 erster Satz StVO (Vorführung vor einen Amtsarzt) ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 StVO (Voraussetzungen, um einen Alkomatetest durchführen zu dürfen) nicht anwendbar sei. Im Beschwerdefall hätte dies erfordert, dass der Beschwerdeführer „neuerlich“ ein Fahrzeug gelenkt habe, was allerdings nicht zutrif.

Der Bescheid wurde hinsichtlich dieses Spruchpunktes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

(VwGH 2001/02/0216)

Christina Fichtinger



Jetzt kaufen, später zahlen.

Heiße Sommerreifen um 0 % Zinsen*.

* 20 % Anzahlung, Erfüllung banküblicher Bonitätskriterien, Wohnsitz und Beschäftigung in AUT. Die Entscheidung der Finanzierungsgewährung obliegt unserem Partner der GE Money Bank. Aktion gültig bis 27.05.06

midas

9x in Wien, 1x in Graz, Bruck/Mur und St. Pölten.
www.midas.at

REICHL UND PARTNER

MACHT IHR AUTO MOBIL

Rechtsanwalt
Dr. Rudolf MAYER
Verteidiger

A-1090 Wien
Universitätsstraße 8/2

Tel. 406 89 90
Fax 406 89 90-11
e-mail: claudia@via.at

